

# AMTSBLATT

## FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

Stück 6

Freiburg im Breisgau, 15. Februar

1962

Krankenkommunion am Nachmittag. — Abendmessen. — Totenoffizium bei Beerdigungen von Geistlichen. — Benachrichtigung über erfolgte Eheschließung. — Vorbereitung der Fastenaktion MISEREOR 1962 — Werbematerial. — Erstkommunikantenopfer am Weißen Sonntag. — Meßstipendien. — Hirtenworte in der Vorfasten- und Fastenzeit. — Osterkommunionbildchen. — Bildpredigt zum Film- und Fernsehversprechen. — Freizeit für Katecheten und Katechetinnen. — Citatio per edictum. — Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen. — Ernennung eines Ehrendekans. — Pfründebesetzungen.

Nr. 36

Ord. 6. 2. 62

### Krankenkommunion am Nachmittag

Unterm 21. Oktober 1961 hat das Hl. Offizium folgendes Dekret<sup>1</sup> erlassen:

De Sacra Communionem infirmis administranda horis postmeridianis.

Quaesitum est ab hac Suprema S. Congregatione utrum infirmis, etsi non in periculo mortis constitutis, nec decumbentibus, sed domo egredi non valentibus, Sacram Communionem ministrare liceat horis postmeridianis, quoties ipsi mane Sacram Eucharistiam recipere nequiverint, sive prae sacerdotis absentia, sive prae alio rationabili impedimento.

Emi ac Revmi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, huic Dubio respondendum decreverunt: Affirmative,

dummodo:

1. agatur de infirmis qui iam per hebdomadam domo egredi non valeant;
2. tempus ac frequentia Sacrae Communionis a Parocho vel alio Sacerdote, cui spiritualis cura infirmi incumbit, determinantur;
3. regulae serventur quoad ieiunium eucharisticum iam statuta.

Quam decisionem Feria VI sequenti die 20 Octobris 1961, in Audientia Emo ac Revmo Dno Cardinali Secretario S. Officii impertita, Ssmus D. N. D. Ioannes divina Providentia Papa XXIII confirmavit ac publici iuris fieri iussit.

Datum Romae ex aedibus S. Officii die 21 Octobris 1961.

SEBASTIANUS MASALA,  
S. S. Congreg. S. Officii Notarius.

Die nachmittägliche Kommunion ist nunmehr auch solchen Kranken möglich, die sich weder in Todesgefahr befinden noch bettlägerig sind, jedoch das Haus nicht verlassen können, sofern sie am Morgen die heilige Kommunion infolge Abwesenheit des Priesters oder wegen eines anderen begründeten Hindernisses nicht empfangen konnten. Um jedoch leicht möglich und für die Seelsorge abträglichen Auswüchsen zuvorzukommen, wird der Gebrauch der neuen Vergünstigung von drei Bedingungen abhängig gemacht:

1. Nur jene Kranken dürfen diese Vergünstigung in Anspruch nehmen, die schon seit einer Woche infolge ihrer Krankheit das Haus nicht verlassen konnten.
2. Es ist ausschließlich Sache des Pfarrers bzw. des Priesters, der den Kranken betreut, über die Häufigkeit und die Zeit der nachmittäglichen Kommunion zu entscheiden.
3. Der Kranke ist auch bei dieser nachmittäglichen Kommunion an die Bestimmungen der Eucharistischen Nüchternheit für Kranke gebunden; diese besagen, daß sich der Kranke während drei der hl. Kommunion vorausgehenden Stunden fester Speise und alkoholischer Getränke enthalten muß, daß er dagegen nichtalkoholische Getränke und jegliche flüssige oder feste Medizin ohne zeitliche Beschränkung einnehmen darf.

<sup>1</sup> AAS LIII (1961) p. 735



Nr. 37

### Abendmessen

Wie die Erfahrung zeigt, sind jene heiligen Messen an Werktagen, welche zu früher Morgenstunde gefeiert werden, nicht gut besucht. Dagegen wird von der Möglichkeit des Besuches der Werktags-Abendmessen in Städten und großen Pfarreien eifriger Gebrauch gemacht. Dieser Tatsache dürfte wohl der veränderte Lebensrhythmus unserer Zeit zugrundeliegen.

Um möglichst vielen Gläubigen eine für sie günstige Gelegenheit zur Mitfeier der heiligen Messe an Werktagen zu bieten, bin ich bereit, eine mehrmalige oder auch tägliche Feier der Abendmesse an Werktagen zu gestatten, wenn die örtlichen Verhältnisse dies als seelsorgerlich zweckmäßig erscheinen lassen. Eine weitere Ausdehnung der Binationsvollmacht, als sie im Erlaß Nr. 106 vom 7. 6. 1957 (Amtsblatt 1957, Seite 87f.) vorgesehen ist, wird damit nicht gegeben. Es können also solche Abendmessen nur in jenen Pfarreien eingeführt werden, die über mehrere Zelebranten verfügen, so daß eine bisherige Frühmesse auf den Abend verlegt wird. Um die Berechtigung solcher Abendmessen objektiv überprüfen zu können, wollen jene Pfarreien, welche von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, einen entsprechenden, begründeten Antrag bei meinem Ordinariat vorlegen.

Freiburg i. Br., den 3. Februar 1962

*Hermann*  
Erzbischof.

Nr. 38

Ord. 8. 2. 62

### Totenoffizium bei Beerdigungen von Geistlichen

Da sich in den einzelnen Dekanaten eine unterschiedliche Praxis beim Beten des Totenoffiziums anlässlich der Beerdigung von Priestern angebahnt hatte, richtete Se. Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof an die Ritenkongregation die Anfrage, ob beim Officium Defunctorum, das aus diesem Anlaß verrichtet wird, die Orationen, Lektionen mit den Reponsorien sowie die Psalmen in deutscher Sprache verrichtet werden dürfen, damit die bei solchem Anlaß zahlreich versammelten Gläubigen desto lebendiger daran teilnehmen könnten.

Die Antwort der Ritenkongregation im Reskript vom 29.12.1961 lautet: negative.

Wir ersuchen daher die Priester unserer Erzdiözese, sich in Zukunft nach dieser römischen Entscheidung zu richten.

Nr. 39

Ord. 8. 2. 62

### Benachrichtigung über erfolgte Eheschließung

Wir verweisen auf den Erlaß vom 13. 6. 52 (Amtsblatt 1952 S. 257) § 24, Abs. 2, nach welchem die erfolgte Eheschließung der Taufpfarre zum Eintrag in das Taufbuch mitzuteilen ist. Zur Vereinfachung des Schriftverkehrs möge in Zukunft das Trauungspfarramt die Namen der Brautleute auch in den für die Vollzugsmeldung vorgesehenen Abschnitt eintragen. Weitere Einträge für die Vollzugsmeldung sind nicht erforderlich. Porto für Rücksendung möge in jedem Fall beigegeben werden.

Nr. 40

Ord. 5. 2. 62

### Vorbereitung der Fastenaktion MISEREOR 1962 — Werbematerial

Auf Beschluß der Fuldaer Bischofskonferenz wird die Fastenaktion MISEREOR „gegen Hunger und Krankheit in der Welt“ auch im Jahre 1962 durchgeführt.

Die Belieferung der Pfarreien und Seelsorgestellen mit Werbematerial wird in diesem Jahre wiederum durch die Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes MISEREOR, Aachen, Mozartstraße 11, unmittelbar erfolgen. Aufgrund der Bestellliste des vergangenen Jahres werden in den nächsten Wochen Plakate, Fastenzeiten zur Verteilung an die Familien, Sammeltütchen, Fastenbüchsen (Falt-schachteln) und Flugblätter zugestellt.

Die Geschäftsstelle in Aachen hat außerdem Material für die Presse, Schaukasten, Kinowerbung, Diapositive und Schallplatten bereitgestellt. Die letztgenannten Materialien werden nur auf besondere Bestellung geliefert. Die Pfarreien erhalten in den nächsten Tagen von der Geschäftsstelle die dafür erforderlichen Bestellkarten.

Diejenigen Pfarreien und Seelsorgestellen, die bis 1. 3. 1962 kein Werbematerial erhalten haben, sowie die Religionslehrer, die Vorstände der Verbände, die Leitungen von Ordenshäusern und kirchlichen Anstalten (Internate, Krankenhäuser, Altersheime usw.) werden gebeten, die benötigten Hilfsmittel bei der Geschäftsstelle des Bischöflichen Werkes MISEREOR, Aachen, Mozartstraße 11, anzufordern.

Nr. 41

Ord. 6. 2. 62

### Erstkommunikanten-Opfer am Weißen Sonntag

Die Katholische Diasporakinderhilfe, Paderborn, hat die Aufgabe, die „außerordentliche Kinderseelsorge in der Diaspora“ zu fördern und zu unterstützen. Sie betreut finanziell und materiell Kinderheime und Kommunikanten-Anstalten in west- und mitteldeutschen Diasporagebieten. Außerdem werden von ihr bedürftige Erstkommunikanten in den Pfarreien und Heimen aller Diasporagebiete unterstützt und eigene Kurse für besonders gefährdete Erstkommunikanten aus Diasporapfarreien und den Auffanglagern in der Bundesrepublik abgehalten.

Zur Durchführung dieser segensvollen Tätigkeit ist die Katholische Diasporakinderhilfe, die keine feststehenden Mitgliedsbeiträge kennt, in erster Linie auf die seit jeher übliche Weißen-Sonntag-Kollekte der Kinder des katholischen Landes angewiesen. Alle Pfarreien, Kuratien und Seelsorgestellen werden aus diesem Grunde dringend gebeten, die Kommunionkinder ihrer Gemeinde ganz besonders auf die Bedeutung ihres Opfers für die Kommunionkinder in der Diaspora hinzuweisen und dieser Kollekte jede Unterstützung zukommen zu lassen. Seitens der Diasporakinderhilfe wird noch ein eigener Rundbrief hierzu herausgegeben, in dem für die Kollekte geeignete Opferbeutel und Dankbildchen angeboten werden. Wir möchten besonders auf die Verwendung dieser Opferbeutel verweisen.

Das Ergebnis der Kollekte ist an die Erzb. Kollektur zu überweisen mit dem Vermerk: Erstkommunikantenopfer.

Nr. 42

Ord. 9. 2. 62

### Meßstipendien

Wir verweisen auf Ord. Erlaß vom 28. 9. 60 (Amtsblatt 1960, S. 134) und ersuchen erneut, überzählige Meßstipendien an die Erzb. Kollektur Freiburg einzusenden (Postscheckkonto Karlsruhe 2379). Private Bittgesuche um Überlassung von Meßstipendien für ausländische Priester, wie sie in jüngster Zeit zahlreich an die Pfarrämter und Ordenshäuser, zuletzt durch einen P. Stefan Wachter von der Gesellschaft des Göttlichen Wortes (Fürstenfeld/Steiermark), verschickt werden, dürfen nicht berücksichtigt werden. Nach CIC can. 1503 bedürfen solche Sammlungen von Meßstipendien der oberhirtlichen Genehmigung, die in den vorliegenden Fällen aber weder erbeten noch gegeben wurde. Die Überlassung von Meßstipendien an den Deutschen Ver-

ein vom Heiligen Land in Köln für die notleidenden Priester im Heiligen Land (Amtsblatt 1961, S. 195) kann nach wie vor geschehen.

Nr. 43

Ord. 13. 2. 62

### Hirtenworte in der Vorfasten- und Fastenzeit

Sonntag Sexagesima (25. Februar) kommt der gemeinsame Hirtenbrief der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 1962, Sonntag Quinquagesima (4. März) das Geleitwort zur Fasten-Erziehungswoche 1962 mit Fastenverordnung 1962 (Amtsblatt 1962, S. 389 ff) und am 1. Fastensonntag (11. März) der Fastenhirtenbrief unseres Hochwürdigsten Herrn Erzbischofs zur Vorlesung.

Nr. 44

Ord. 8. 2. 62

### Osterkommunionbildchen

Bei Bestellungen von Drucksachen wollen in erster Linie die einheimischen Druckereien und Verlage berücksichtigt werden. Der Verlag Badenia, Karlsruhe, Steinstraße 17—21, bietet auch dieses Jahr wieder Osterbildchen und Osterkommunionandenken in gediegener Ausführung an.

Nr. 45

Ord. 24. 1. 62

### Bildpredigt zum Film- und Fernsehversprechen

Dem heutigen Amtsblatt liegt ein Exemplar einer Bildpredigt im Dienste des neuen Film- und Fernsehversprechens bei. Wir empfehlen die Bildpredigt zum Anschlag. Weitere Exemplare können bei der Diözesan-Film- und Bildstelle, Freiburg, Wintererstraße 1, gratis bezogen werden.

Nr. 46

Ord. 12. 2. 62

### Freizeit für Katecheten und Katechetinnen

Vom 20. bis 27. August 1962 findet im Exerzitienhaus „Maria Trost“ in Beuron eine Freizeit für Laienkatecheten und Laienkatechetinnen, die in der praktischen katechetischen Arbeit stehen, statt. Die Tage stehen unter dem Gedanken

Der Geist Gottes in Schrift und Tradition, wozu P. Ildefons Bergmann OSB und P. Johannes Schildenberger OSB täglich je ein Referat halten werden.

Neben der täglichen gemeinschaftlichen hl. Messe ist genügend Zeit, um Fragen des Themas gemein-

sam zu besprechen. Ebenso ist auch Zeit zu Spaziergängen oder auch zu persönlicher Stille. Anmeldung wird an Schwester Oberin, Haus Maria Trost, Beuron/Hohenzollern, erbeten.

Wir ersuchen die Hochw. Herren Pfarrer, die Laienkatecheten und Laienkatechetinnen auf diese Freizeit aufmerksam zu machen.

Nr. 47

Off., 13. 2. 62

I. instantiae

Friburgen. nullitatis matr. Türk — Mnich

### Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Henrici Mnich in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparandum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 12 martii 1962 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Henrici Mnich curare rogantur, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

P. Petrus Driessen, Officialis  
Conradus Schmidt, Actuarius

### Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen

Von Montag, den 5., bis Freitag, den 9. März 1962, finden im Exerzitienhaus St. Elisabeth in Hegne/Bodensee Exerzitien für Pfarrhaushälterinnen statt.

Exerzitienmeister: Pfarrverweser Hermann Birkenmaier, Schwarzach. Anmeldungen wollen bis spätestens 26. Februar 1962 an die Leitung des Exerzitienhauses gerichtet werden.

### Ernennung eines Ehrendekans

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den bisherigen Dekan des Landkapitels Veringen, Geistl. Rat Nikolaus Maier, Pfarrer in Gammertingen, zum Ehrendekan ernannt.

### Pfründebesetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

- 21. Jan.: Schmitt Norbert, Pfarrer in Eppingen, auf die Pfarrei Büchig.
- 25. Jan.: Fautz Hermann, Pfarrkurat in Karlsruhe, Herz-Jesu-Kuratie, auf die neuerrichtete Herz-Jesu-Pfarrei in Karlsruhe.
- 28. Jan.: Schmitt Adam, Pfarrer in Aglasterhausen, auf die Pfarrei Rauenberg bei Wiesloch.
- 28. Jan.: Still Ehrenfried, Vikar in Achern, auf die Pfarrei Kirrlach.
- 4. Febr.: Nörber Ferdinand, Pfarrkurat in Bischweier, auf die neuerrichtete Pfarrei Bischweier.
- 11. Febr.: Boll Karl, Pfarrkurat in Ehrenstetten, auf die neuerrichtete Pfarrei Ehrenstetten.

### Erzbischöfliches Ordinariat